

Zusatzbestimmungen

zur Spielordnung des DHB

für den Bereich

des Handballverbandes Rheinland e.V.

Hinweis

Aus redaktionellen Gründen ist bei den Personen immer nur die männliche Form gewählt, es sei denn, es ist zwischen Spielerinnen und Spielern zu unterscheiden. Gemeint sind ansonsten immer weibliche und männliche Personen.

Soweit im Text der „Verein“ erwähnt wird, ist ggf. auch eine „Spielgemeinschaft“ (SG) gemeint.

Stand 01.07.2016

A b s c h n i t t I: Teilnahme am Spielverkehr**zu § 4 – Spielgemeinschaften**zu Absatz 2

Im Bereich der Jugend sind auch Spielgemeinschaften einzelner Mannschaften zugelassen, ohne dass die Vereine den übrigen eigenen Spielbetrieb in dem jeweiligen Bereich eingestellt haben. Diese Spielgemeinschaften sind jedoch nur auf HVR-Ebene spielberechtigt. Über den Bereich des HVR hinaus, z.B. auf SWHV- oder DHB-Ebene sind sie nur spielberechtigt, soweit sie dort zugelassen sind.

zu Absatz 4

Die Erstzulassung einer SG kann nur vor Beginn einer Meisterschaftssaison erfolgen. Sie gilt ab Beginn des neuen Spieljahres (01.07. eines Jahres).

zu Absatz 6

Die Genehmigung einer SG für Jugendmannschaften ist bis zum Beginn evtl. Qualifikationsspiele möglich, auch wenn noch Jugendmannschaften der Stammvereine an weiterführenden Meisterschaften teilnehmen. Durch die Gründung einer SG erhalten die Jugendlichen keine Spielberechtigung für diese weiterführenden Meisterschaften eines anderen Stammvereins.

zu Absatz 7

Nimmt eine Spielgemeinschaft an Qualifikationsspielen für die neue Spielsaison teil und löst sie sich vor Beginn der Meisterschaftsspiele der neuen Spielsaison auf, wird das von ihr in der Qualifikation erspielte Klassen- oder Teilnahmerecht für die Stammvereine hinfällig.

A b s c h n i t t III: Spieljahr, Spielsaison**zu § 8 – gestrichen****zu § 9 – Spielsaison**zu Absatz 1

- Der Spieltag ruht, wenn gesetzliche Bestimmungen dies vorschreiben.
- An Karfreitag und Heiligabend darf nicht gespielt werden.

zu Absatz 2

In den Qualifikationsspielen zur neuen Spielsaison dürfen in der jeweiligen Jugend-Altersklasse nur Spieler eingesetzt werden, für die auch in der neuen Spielsaison das Jugendspielrecht in dieser Altersklasse besteht.

zu § 10 – gestrichen**A b s c h n i t t IV: Spielberechtigung****zu § 11 – Spielberechtigung für Spieler einer Spielgemeinschaft**zu Absatz 1

Eine SG ist kein Verein; die Spieler einer Spielgemeinschaft bleiben Mitglieder in ihrem Verein. Die Spielberechtigung wird ausschließlich für die SG erteilt.

§ 19 Abs. 1 der SpO/DHB bleibt unberührt. Demnach kann Jugendspielern einer SG die Spielberechtigung für Erwachsenenmannschaften des Stammvereins oder für die der SG, die unter

Beteiligung des Stammvereins für diesen Bereich gebildet wurde, erteilt werden. Diese Regelung gilt für Jugendspieler der Stammvereine auch dann, wenn die SG nur für den Männer- bzw. Frauenbereich gebildet wurde.

zu § 13 Beantragung der Spielberechtigung

Online-Ausstellung von Spielausweisen

(1) Anmeldung

Der Verein meldet sich für das Online-Verfahren an. Dabei wird dem HVR eine dafür verantwortliche Person schriftlich gemeldet (Formblatt) Diese Meldung ist vom Vorstand des Vereins und vom Abteilungsleiter zu unterschreiben. Hierbei sind auch die Bedingungen (siehe Ziff. 2) für die Teilnahme am Online- Verfahren durch Unterschrift zu bestätigen. Bei Änderung der berechtigten Person bzw. bei der Anmeldung weiterer berechtigter Personen ist wie bei der Neuanschreibung zu verfahren. Diese Regelung gilt auch für Spielgemeinschaften. Hier hat je ein Vorstand der die Spielgemeinschaft bildenden Vereine sowie der Leiter der zuständigen Spielgemeinschaft das Meldeformular zu unterschreiben.

(2) Folgende Bedingungen müssen vom Verein anerkannt werden:

- a) Die gemäß Ziffer 1 genannten sind für die Richtigkeit der Daten allein verantwortlich.
- b) Die Vereine tragen sämtliche spieltechnischen und personellen Konsequenzen aus der unrichtigen Übermittlung bzw. dem Missbrauch von Daten.
- c) Der HVR wird bei Missbrauch des elektronischen Online-Datenprogramms und/oder bei dem Erschleichen einer Spielberechtigung durch Angabe falscher Daten sportrechtlich (siehe Rechtsordnung § 13), in besonders schweren Fällen auch strafrechtlich vorgehen.
- d) Die Beantragung eines Spielausweises einschließlich der dafür erforderlichen Unterlagen, Unterschriften und Verpflichtungen sowie der bisherige Spielausweis sind beim aufnehmenden Verein bis drei Jahre nach der Antragstellung aufzubewahren und dem HVR auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- e) Der HVR behält sich vor, Stichproben durchzuführen.
- f) Dem HVR ist zum Nachweis des Geburtsdatums eine Kopie der Geburtsurkunde oder eines sonstigen amtlichen Geburtsnachweises vorzulegen, die der Verein bei der Beantragung vorzuhalten hat.
- g) Werden die Unterlagen dem HVR nicht innerhalb einer vom HVR genannten angemessenen Frist vorgelegt, wird die Angelegenheit zur Prüfung der Wirksamkeit der Erteilung der Spielberechtigung und zur Ahndung eines Fehlverhaltens durch den Vizepräsidenten dem Landesspruchausschuss zur Entscheidung zugewiesen.

zu § 14 – Beantragung der Spielberechtigung

zu Absatz 1

Eine Spielberechtigung kann frühestens an dem Tag erteilt werden, an dem der Antrag nebst vollständigen Unterlagen bei der Geschäftsstelle, gleichzeitig Passstelle des HVR, eingegangen ist. Maßgebend für das Datum des Eingangs ist der Eingangsstempel der Passstelle bzw. das Fax-Eingangsdatum.

Ein Antrag, der unter Berücksichtigung der Wechselfristen das Erteilen der Spielberechtigung zum Wochenende (Samstag/Sonntag) erreichen soll, muss spätestens am Freitag bis 12.00 Uhr bei der Pass-Stelle per Post oder Fax eingegangen sein. Sollte der Freitag ein Feiertag sein, gelten die Regelungen für den Vortag.

Bei einem Antrag, der per Fax gestellt wird, ist in jedem Fall der Originalantrag innerhalb einer Woche nachzureichen. Vorher werden keine Spielausweise ausgestellt. Bei Nichteinhaltung der Frist wird der Fax-Antrag zurückgesandt und die erteilte Spielberechtigung für ungültig erklärt. Die Folgen dieser Ungültigkeitserklärung hat der Antragsteller zu vertreten.

Eine rückwirkende Spielberechtigung kann nicht erteilt werden.

Bei Erstanträgen für Jugendliche ist durch die Personenfürsorgeberechtigten die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu bestätigen. Die Vorlage weiterer Unterlagen bleibt der Passstelle vorbehalten.

Anträge auf Erteilung der Spielberechtigung sind mit dem entsprechenden Formblatt des HVR zu stellen.

Bei Erstaussstellung eines Spielausweises darf das Lichtbild nicht älter als 1 Jahr sein. Die Vereine sind dafür verantwortlich, dass die Lichtbilder dem jeweils aktuellen Erscheinungsbild des Spielers entsprechen. Wird die Erneuerung eines Lichtbildes gefordert, hat der Verein diese innerhalb von 4 Wochen vorzunehmen.

Zerrissene, überklebte oder veränderte Spielausweise sind ungültig.

Für Spielberechtigungsanträge und die Ausstellung von Spielausweisen trägt der antragstellende Verein die Verwaltungskosten gem. der Gebührenordnung des HVR.

A b s c h n i t t V: Jugend-Bestimmungen

zu § 19 – Doppelspielrecht von Jugendlichen

zu Absatz 1

Das Doppelspielrecht von Jugendlichen wird auf Antrag durch die Pass-Stelle im Spielausweis vermerkt.

zu Absatz 2

Die Einwilligung der Personensorgeberechtigten und eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung sind Voraussetzung für die Erteilung der Spielberechtigung von Jugendlichen in Erwachsenenmannschaften. Für Jugendspieler, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist die Vorlage dieser Unterlagen nicht erforderlich (s. § 18 SpO-DHB)

zu § 22 – Jugendschutzbestimmungen

zu Absatz 2

Für Jugendspieler, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gelten die Jugendschutzbestimmungen nicht.

A b s c h n i t t VI: Vereinswechsel

zu § 26 – Dauer der Wartefrist

zu Absatz 1

Auch in den Fällen, in denen bei Vereinswechsel die Wartefrist bei Freundschaftsspielen entfällt, darf der Spieler in Freundschaftsspielen des neuen Vereins erst eingesetzt werden, wenn

die Pass-Stelle des HVR die Spielberechtigung erteilt hat (Beachte auch § 73 Abs. 3 SpO-DHB)

zu Absatz 3

Ungeachtet des Beginns der Wartefrist kann eine Spielberechtigung frühestens an dem Tag erteilt werden, an dem der Antrag bei der Pass-Stelle eingegangen ist.

zu § 27 – Wegfall der Wartefrist

zu Buchst. g

Voraussetzung für den Wegfall der Wartefrist ist die Vorlage eines amtlichen Nachweises über den früheren und den neuen Wohnsitz des Jugendlichen und seiner Personenberechtigten.

A b s c h n i t t VII – Spieler mit vertraglicher Bindung

zu § 33 – Vertragsanzeige

zu Absatz 1

Beantragt ein Verein die Spielberechtigung für einen Spieler mit vertraglicher Bindung, ist dem Antrag das ausgefüllte HVR-Formular „Vertragsanzeige“ beizufügen. Gleichzeitig sind ein bereits vorhandener Spieldausweis unabhängig von einem Vereinswechsel und ggf. der Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung nebst sonstigen erforderlichen Unterlagen beizufügen.

zu § 34 – Vereinswechsel, Vertragsende

zu Absatz 4

maßgeblich ist das Eingangsdatum der HVR- Passstelle

zu § 35 – Wartefrist

zu Abs. 1

Abs. 1 gilt nur für den Einsatz des Spielers in Bundesliga-, 3. Liga und Oberligamannschaften.

zu Absatz 2

Für den Einsatz bei Meisterschafts- und Pokalspielen unterhalb der Oberliga sind die Wartefristen bei Vereinswechsel gemäß § 26 SpO/DHB zu beachten.

A b s c h n i t t VIII – Altersklassen, Spielklassen

zu § 38 – Einteilung, Zuständigkeiten

zu Absatz 1

Die Klassen im Bereich des HVR unterhalb der Oberliga tragen folgende Bezeichnungen:

- a) Rheinlandliga
- b) Verbandsliga
- c) Landesliga
- d) Bezirksliga
- e) Kreisliga

Der Handballverband kann im Frauen- oder Männerbereich einzelne vorgenannte Klassen unbesetzt lassen.

Mehrere Mannschaften eines Vereins in der gleichen Altersklasse nach § 37 SpO werden fortlaufend nummerisch gekennzeichnet. Sie gelten in der Reihenfolge dieser Nummerierung beginnend mit der Nr. 1 als höhere bzw. untere Mannschaft im Sinne des § 55 SpO.

Dies gilt auch, wenn mehrere Mannschaften eines Vereins in einer Spielklasse oder Staffel spielen. Die einmal vorgegebene Rangordnung wird nicht durch den Tabellenstand während der Meisterschaftsserie beeinflusst; für Auf- und Abstieg ist sie ohne Bedeutung. Sie erlischt, wenn die letzte der so eingeordneten Mannschaften ihre Spielsaison beendet hat.

zu § 41 – Spielklassenübertragung, Spielklassen der Spielgemeinschaften

zu Absatz 1

Löst ein Verein sich oder seine Handballabteilung oder einen Bereich auf und schließen sie sich einem anderen Verein an oder gründen einen neuen Verein, kann der HVR auf Antrag bestimmen, dass sie spieltechnische Nachfolger des aufgelösten Vereins, der Abteilung oder des jeweiligen Bereichs sind und ihre bisherigen Spielklassen behalten.

zu Abs. 2

Bei Auflösung einer Spielgemeinschaft wird Abs. 4 nicht angewandt, sofern eine Mannschaft der Spielgemeinschaft das Aufstiegsrecht erworben hat.

A b s c h n i t t IX: Meisterschaftsspiele und Pokalspiele

zu § 43 – Entscheidung bei Punktgleichheit

zu Absatz 1

Sind mehr als zwei Mannschaften punktgleich, ist anhand der Ergebnisse der Spiele dieser Mannschaften untereinander eine gesonderte Tabelle zu erstellen. Bei Punktgleichheit erfolgt die Wertung nach der besseren Tordifferenz, sofern alle Spiele mit Torverhältnis gewertet wurden. Sind erneut zwei Mannschaften punktgleich, *ist wiederum nach Abs. 1 und 2 zu verfahren*.

zu § 45 – Pokalspiele

In sämtlichen Pokalrunden hat der klassenniedrigere Verein Heimrecht. Auf das Heimrecht kann innerhalb von 3 Tagen nach Bekanntgabe der Auslosung verzichtet werden. In diesem Falle geht das Heimrecht auf den Gegner über.

zu § 48 – Schadensregulierung bei Spielausfall

zu Absatz 1

Im Bereich des HVR besteht kein Anspruch auf Ersatz

- a) von Ausgaben (z.B. Schiedsrichterkosten), die nach Abschluss der Meisterschaftsspiele gepoolt werden.
- b) von Reisekosten des Spielgegners, soweit dieser in der Hinrunde Gastverein war.

Vereine ausgediesener Mannschaften sind an gepoolten Ausgaben anteilig zu berücksichtigen.

Können sich die beteiligten Vereine wegen der Erstattung eines entstandenen Schadens nicht einigen, entscheidet auf Antrag eines Vereins der Landesspruchausschuss (LSA).

zu § 50 – Sonderfälle des Spielverlustes – Spielverlustwertung

zu Absatz 3

Bei Absage oder schuldhaftem Nichtantreten zu einem Gastspiel in der Hinrunde ist das Rückspiel ebenfalls beim Spielgegner anzusetzen.

zu § 52 – Bestimmung des Siegers, Auf- oder Absteigers durch die Spielleitende Stelle

zu Absatz 3

Für die Bestimmung eines Siegers, auf- oder Absteigers nach Absatz 1 sind die Spielbereichsleiter für ihren Spielbereich, in den übrigen Spielklassen der Verbandsspielausschuss zuständig.

zu § 55 – Festspielen

Spiele einer erweiterten Meisterschaft-, Aufstiegs- oder Abstiegsrunde sowie Entscheidungs- und Ausscheidungsspiele zählen nicht zu den in der Rückspielserie noch mindestens auszutragenden Spielen.

Hat ein Verein konkrete Anhaltspunkte dafür, dass in der Mannschaft eines anderen Vereins derselben Staffel namentlich benannte Spieler mitgewirkt haben, die festgespielt waren, kann er innerhalb von 4 Wochen nach dem betreffenden Spiel bei der spielleitenden Stelle die Überprüfung dieser Spieler beantragen. Nach Ablauf dieser Frist besteht kein Anspruch auf Überprüfung mehr.

zu § 56 – Spielkleidung

zu Absatz 2

Wird ein Wechsel der Spielkleidung erforderlich, so ist hierzu im vom HVR geleiteten Spielbereich der Gastverein verpflichtet, sofern der Heimverein die rechtzeitig bekannt gegebene Trikotfarbe trägt

Der Heimverein ist verpflichtet, in der bekannt gegebenen, bei Angabe mehrerer Trikotfarben, in der erstgenannten Spielkleidung anzutreten.

Die jeweilige Spielkleidung ist vor Beginn der Spielsaison mit der Mannschaftsmeldung bekannt zu geben. Spätere Änderungen sind durch den Heimverein in geeigneter Weise mindestens 10 Tage vor dem angesetzten Spieltermin bekannt zu geben.

A b s c h n i t t XIII: Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär**zu § 77 – Ausbleiben der Schiedsrichter**zu Absatz 3

Die Wartezeit der Vereine auf die angesetzten Schiedsrichter beträgt 20 Minuten. Beim Ausbleiben der SR über die Wartezeit hinaus, müssen sich beide Mannschaften auf einen oder zwei neutrale SR einigen. Ist kein neutraler SR zur Stelle, müssen sich unterhalb der Verbandsliga bzw. Rheinlandliga Frauen beide Mannschaften auf einen oder zwei SR der beiden spielenden Mannschaften oder auf Sportfreunde einigen, die einem Verein im Bereich des DHB angehören. Das Spiel ist in jedem Falle auszutragen.

zu § 79 – Zeitnehmer, Sekretärzu Absatz 1

Zeitnehmer und Sekretäre müssen einen gültigen Zeitnehmer-/Sekretärausweis des HVR oder einen gültigen Schiedsrichterweis besitzen.

zu § 82 – Abstellen von Spielernzu Absatz 6

Bei erforderlichem Abstellen von Spielern im Jugendbereich zu einem Auswahlspiel, Lehrgang oder einer sonstigen Maßnahme werden auf Antrag nur Spiele in der Altersklasse (Spielklasse) verlegt, der die/der abzustellenden Spieler angehören.

Zu § 87 – Handballregeln – InkrafttretenZu Abs. 2 Satz 1

Abweichende Bestimmungen bezüglich der Dauer der Halbzeitpause, der Anwendung und der Anzahl der Team-Time-outs und der Anzahl der Spieler werden nicht angewandt.